



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 29. April 2021

Seite 1 von 3

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen V A 3

bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Landrätinnen und Landräte
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

impfung-corona@mags.nrw.de

nachrichtlich

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Ärztchamber Nordrhein

Ärztchamber Westfalen-Lippe

Zahnärztekammer Nordrhein

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Pflegeverbände

Beauftragte der Landesregierung für Menschen

mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Erllass zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19

Fortschreibung des Erlasses vom 4. Dezember 2020 in der Fassung vom 23. April 2021

Anlage: Impfstoffkontingente

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Impfgeschehen in Nordrhein-Westfalen wird wie folgt fortgesetzt:

1. Weitere Impfstoffmengen zur Impfung von Personen ab 70 Jahren sowie von Personen mit Vorerkrankungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaimpfV

Der Anlage sind die Impfstoffkontingente für den Monat Mai 2021 zu entnehmen.

Ergänzend zur bisherigen Erlasslage werden den Kreisen und kreisfreien Städten 80.000 Impfdosen des Impfstoffs der Firma Moderna zur Impfung von Personen ab 70 Jahren sowie zur Impfung von Personen mit Vorerkrankungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaimpfV zur Verfügung gestellt.

2. Bereitstellung eines Kontingents für Krankenhäuser und Universitätskliniken – Ergänzung

Ergänzend zu Punkt 2 des Erlasses zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19 vom 15. April 2021 wird darauf hingewiesen, dass das MAGS durch die Impfzentren schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen ist, wenn die Erstimpfungen des Krankenhauspersonals aus den Prioritätsgruppen 1 und 2 als abgeschlossen betrachtet werden können. Unbenommen davon bleibt die Impfung von Personen, die zu einem späteren Zeitpunkt eine Tätigkeit in diesen Einrichtungen aufnehmen.

Die Mitteilung hat an impfung-corona@mags.nrw.de zu erfolgen.

Erst nach dieser Mitteilung dürfen die verbliebenen Mengen des für Krankenhäuser kontingentierten Impfstoffs für weitere Personen der Priorität 2 genutzt werden.

3. Kosten der Impfzentren – Ergänzung

Seite 3 von 3

Ergänzend zu Punkt 6 des Erlasses zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19 vom 4. Dezember 2020 wird klargestellt, dass die Finanzierung der Impfzentren und der mobilen Teams entsprechend der bisherigen Vorgaben mindestens bis zum 30. September 2021 durch das Land bzw. den Bund getragen wird.

Sofern eine Verlängerung des Betriebs der Impfzentren erforderlich ist, wird das MAGS darüber mit gesonderter Mitteilung informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhard Herrmann